

## **Satzung der Stadt Bad Dürrenberg für das Brunnenfest als Betrieb gewerblicher Art**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.10.1993 (GVBL.LSA S.568) und der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl I 1976, 613) in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg in seiner Sitzung am 28.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Stadt Bad Dürrenberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts veranstaltet einmal jährlich das traditionelle Brunnenfest.

Mit der Durchführung des Brunnenfestes – als Betrieb gewerblicher Art - werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Zweck des Brunnenfestes ist :

- die Förderung des traditionellen Brauchtums,
- die Förderung des Heimatgedankens,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung der Vereinstätigkeit, des Kinder- und Jugendsports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung kultureller Veranstaltungen,
- Vorstellungen und Darbietungen der Vereine,
- Durchführung von Sportveranstaltungen,
- Veranstaltungen zur Erläuterung der Heimatgeschichte.

### § 2

Die Stadt Bad Dürrenberg ist bei der Durchführung des Brunnenfestes selbstlos tätig, sie verfolgt dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Bei Auflösung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Stadt Bad Dürrenberg , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 04.12.2002

Erster  
Bürgermeister

